

Satzung der Rechtsanwaltskammer Freiburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

(beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13.10.2007)
(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.10.2015)

§ 1 Gebührenpflicht

Die Rechtsanwaltskammer Freiburg erhebt für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Zulassungsverfahren, der Aufhebung von Widerrufsbescheiden, den Anträgen auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach Kanzleisitzverlegung und auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer von Rechtsanwälten/-anwältinnen einschließlich Syndikusrechtsanwälten/-anwältinnen, Rechtsanwaltsgesellschaften, Rechtsbeiständen, der Vertreterbestellung, den Rüge- und Einspruchsverfahren, den Ordnungswidrigkeitsverfahren nach der DL-InfoV und dem Berufsbildungsgesetz, der Anerkennung ausländischer Qualifikationen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG), den Aufforderungsschreiben im Zusammenhang mit dem Nachweis der Fachanwaltsfortbildung, der Eintragung einer Zweigstelle und der Ausstellung/Registrierung eines Zugangsmediums zur Nutzung der Vollmachtsdatenbank Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner/in

1. Zur Zahlung der Gebühr in den Zulassungsverfahren sowie Anträgen auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer von Rechtsanwälten/-anwältinnen einschließlich Syndikusrechtsanwälten/-anwältinnen, Rechtsanwaltsgesellschaften, Rechtsbeiständen sowie für die Vertreterbestellung ist der/die Antragsteller/in verpflichtet.
2. Zur Zahlung der Gebühr bei Aufhebung von Widerrufsbescheiden ist der/die Rechtsanwalt/-anwältin, gegenüber dem/der der Widerrufsbescheid erlassen worden ist, verpflichtet. Die Gebühr fällt nur an, wenn die Aufhebung des Widerrufsbescheids auf Tatsachen beruht, die nach Erlass des Widerrufsbescheids eingetreten sind.
3. Zur Zahlung der Gebühr in Rüge- und Einspruchsverfahren ist der/die Rechtsanwalt/-anwältin, gegen den/die eine Rüge verhängt worden ist und/oder dessen/deren Einspruch zurückgewiesen worden ist, verpflichtet.
4. Zur Zahlung der Gebühr in Ordnungswidrigkeitsverfahren nach der DL-InfoV sowie dem Berufsbildungsgesetz ist der/die Rechtsanwalt/-anwältin/die Rechtsanwaltsgesellschaft/der Rechtsbeistand verpflichtet, gegen die/den ein Bußgeldbescheid erlassen worden ist.
5. Zur Zahlung der Gebühren für das Anerkennungsverfahren nach BQFG ist der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet.
6. Zur Zahlung der Gebühren für Aufforderungsschreiben im Zusammenhang mit dem Nachweis der Fachanwaltsfortbildung ist der/die angeschriebene Fachanwalt/Fachanwältin verpflichtet.

7. Zur Zahlung der Gebühr in Fällen der Ergänzung der Zulassung um weitere Anstellungsverhältnisse oder die Erstreckung auf geänderte Tätigkeiten ist das Mitglied verpflichtet.
8. Zur Zahlung der Gebühr für die Eintragung einer Zweigstelle ist der/die Antragsteller/in verpflichtet.
9. Zur Zahlung der Gebühr für die Ausstellung/Registrierung eines Zugangsmediums zur Nutzung der Vollmachtsdatenbank ist der/die Antragsteller/in verpflichtet.

§ 3 Höhe der Gebühren

1. Für die Bearbeitung eines Antrags auf
 - Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 6 ff. BRAO,
 - auf Kammermitgliedschaft gemäß §§ 206, 207, 209 BRAO und
 - auf Kammermitgliedschaft gemäß §§ 3,11 ff. EuRAG
 wird eine Gebühr von 210,-- € festgesetzt.

Für die Bearbeitung eines Antrags auf

- Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt/-anwältin (Syndikusrechtsanwalt/-anwältin) wird eine Gebühr von 420,-- € festgesetzt.
 - Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach §§ 6 ff. BRAO mit einem Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt/-anwältin (Syndikusrechtsanwalt/-anwältin) verbunden, wird eine Gebühr von 520,-- € festgesetzt.
 - Ergänzung der Zulassung als Rechtsanwalt/-anwältin (Syndikusrechtsanwalt/-anwältin) um weitere Anstellungsverhältnisse oder die Erstreckung auf geänderte Tätigkeiten wird eine Gebühr von je 300,-- € festgesetzt.
2. Für das Verfahren auf Aufhebung eines Widerrufsbescheids wird eine Gebühr von 120,-- € festgesetzt.
 3. Für das Verfahren auf Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft wird eine Gebühr von 520,-- € festgesetzt. Für das Verfahren auf Zulassung der Geschäftsführer/sonstiger gesetzlicher Vertreter der Rechtsanwaltsgesellschaften bleibt es bei der Gebühr gem. Ziff. 1.
 4. Für den Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach Kanzleisitzverlegung wird eine Gebühr von 50,-- € festgesetzt.
 5. Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 47 Abs. 1 S. 2, 53 Abs. 2 S.3, Abs. 5, 161 BRAO) wird eine Gebühr von 30,-- € festgesetzt.
 6. Für das Rügeverfahren nach § 74 BRAO wird eine Gebühr von 120,-- €, für das Einspruchsverfahren ebenfalls eine Gebühr von 120,-- € festgesetzt.
 7. Für die Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 2 Ziff. 4 fällt eine Verwaltungsgebühr an, deren Höhe sich nach § 107 Abs. 1 OWiG bestimmt.

8. Für einen Antrag auf Anerkennung nach BQFG wird eine Gebühr von 300,-- € festgesetzt.
9. Für Aufforderungsschreiben im Zusammenhang mit dem Nachweis der Fachanwaltsfortbildung wird eine Gebühr von jeweils 20,-- € festgesetzt; das Aufforderungsschreiben kann über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) versandt werden.
10. Für die Eintragung pro Zweigstelle wird eine Gebühr von 50,-- € festgesetzt.
11. Für die Ausstellung bzw. Registrierung eines Zugangsmediums zur Nutzung der Vollmachtsdatenbank werden festgesetzt:
 - bei Beantragung einer VDB-Zugangskarte: 50,-- €
 - bei Registrierung einer DATEV-SmartCard für Berufsträger (alternativ der DATEV mIDentity Stick für Berufsträger): 35,-- €.

§ 4 Fälligkeit

1. In den Fällen des § 3 Nr. 1, 3, 4, 5, 8 und 11 ist die Gebühr mit Antragstellung fällig. Bei Zurücknahme des Antrags kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet der Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer.
2. In den Fällen des § 3 Nr. 2 ist die Gebühr mit der Aufhebung des Widerrufsbescheids fällig.
3. In den Fällen des § 3 Nr. 6 ist die Gebühr mit Bestandskraft der Entscheidung fällig. Bei Zurücknahme des Einspruchs kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet der Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer.
4. In den Fällen des § 3 Nr. 7 ist die Gebühr mit Bestandskraft der Entscheidung fällig.
5. In den Fällen des § 3 Nr. 9 ist die Gebühr mit der Fertigung des Aufforderungsschreibens an den/die Fachanwalt/Fachanwältin fällig.
6. Die Gebühr für den Fall des § 3 Nr. 10 ist mit Eintragung fällig.

§ 5 Auslagen

1. In der Verwaltungsgebühr sind die der Rechtsanwaltskammer erwachsenden Auslagen inbegriffen.
2. Für jede Mahnung ist eine Mahngebühr in Höhe von 15,-- € zu entrichten, die auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) versandt werden kann.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Änderung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Freiburg, den 25. November 2015

gez. Dr. Krenzler

(Dr. Krenzler)
Präsident